

Gz.: 508-543.53/2

Betreff: - enthält Weisung - FZ-Anträge zu Referenzperson mit Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG

---Weisung---

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anlässlich mehrerer Klagefälle weisen wir für die Bearbeitung von Visaanträgen von Familienangehörigen **zu Ausländern**, die sich mit einem **Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG** im Bundesgebiet aufhalten, auf folgende Regelung in der AVV zum AufenthG und auf die aktuelle Rechtsauffassung des AA hin:

Der Familiennachzug zu Ausländern, die selbst über einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG verfügen, ist nur eingeschränkt möglich. Ergänzende Voraussetzung neben den speziellen Erteilungsvoraussetzungen der §§ 27, 30, 32 AufenthG ist das **Vorliegen humanitärer Gründe i.S.d. § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG**. Nicht anwendbar ist § 36a AufenthG, der nur für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gilt.

In der AVV zum AufenthG heißt es hierzu in Pkt. 29.3.1.1:

Das Begehren nach Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder § 25 Absatz 3 besitzt, ist allein noch kein hinreichender Grund für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder. Es müssen also weitere (völkerrechtliche oder humanitäre) Gründe (oder das politische Interesse der Bundesrepublik Deutschland) hinzutreten, wenn der Nachzug bereits vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis des Stammberechtigten zugelassen werden soll. Die grundgesetzliche Wertentscheidung des Artikels 6 GG erfordert es regelmäßig nicht, dem Begehren eines Ausländers nach familiärem Zusammenleben im Bundesgebiet schon dann zu entsprechen, wenn der Aufenthalt des Angehörigen im Bundesgebiet nicht auf Dauer gesichert ist.

Im Anwendungsbereich des § 29 Absatz 3 Satz 1 bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, ob Familienangehörigen zum Schutz von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Im Hinblick auf Artikel 6 GG sind allerdings bei der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder an das Vorliegen eines humanitären Grundes geringere Anforderungen zu stellen; insbesondere, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in Deutschland geführt wird. Sowohl im Interesse des Schutzes von Ehe und Familie als auch des Wohles des Kindes sollen Anträge des Kindes oder seiner Eltern auf Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden.

Ist in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Schutzzwecks zu rechnen, der zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den im Bundesgebiet lebenden Ausländer geführt hat, kommt ein Nachzug nicht in Betracht. Sofern die Herstellung der Familieneinheit im Ausland aus zwingenden persönlichen Gründen unmöglich ist, ist stets ein dringender humanitärer Grund i. S. d. Vorschrift anzunehmen. Bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 bis 3 besitzen, ist – außer in den Fällen des § 60 Absatz 4 – anzunehmen, dass die Herstellung der familiären Einheit im Herkunftsstaat unmöglich ist. Ob die Herstellung in einem anderen als dem Herkunftsstaat möglich ist, bedarf nur der Prüfung, sofern ein Ehegatte oder ein Kind in einem Drittland ein Daueraufenthaltsrecht besitzt.

Bezogen darauf, sowie auf die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin und die bisherige Praxis in Einzelfall- und Klageverfahren ist vom Vorliegen humanitärer Gründe daher immer dann auszugehen, wenn

- **der Aufenthaltstitel des Ausländers in Deutschland auch prognostisch weiter bestehen bleibt** [REDACTED]
- und
- **die familiäre / eheliche Lebensgemeinschaft in zumutbarer Weise nicht in Afghanistan bzw. in einem Drittland gelebt werden kann.**

Sofern nicht im Einzelfall eine besondere Drittstaatsbindung an ein Land außer Afghanistan oder Iran besteht, wird in diesem Zusammenhang zu prüfen sein, ob die Lebensgemeinschaft in Afghanistan oder Iran gelebt werden kann. Ein Zusammenleben in Afghanistan scheidet bereits dann aus, wenn die Referenzperson über einen Abschiebeschutz verfügt. Ein Zusammenleben in Iran bzw. in einem Drittland wiederum ist nur möglich, wenn der Nachziehende in Iran (bzw. Drittland) selbst über einen nachzugsfähigen Aufenthaltstitel verfügt. [REDACTED]

[REDACTED] Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das Leben im Drittland nicht nur möglich, sondern auch zumutbar sein muss, wenn die Familie darauf verwiesen werden soll. Die familiäre Lebensgemeinschaft muss daher auch eine realistische Möglichkeit haben, dort ihren Lebensunterhalt zu sichern. Einschränkungen bei der Ausübung der Erwerbstätigkeit oder Eigentumsbesitz sind dabei zu berücksichtigen.

[REDACTED]

Die Frage ggfls. zumutbarer Trennungszeiten kann beim Nachzug gem. § 29 Abs. 3 AufenthG u.U. eine Rolle spielen, wenn es um die Regelerteilungsvoraussetzung d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG geht

[REDACTED]

[REDACTED]

Sofern die Ausländerbehörde im Einzelfall weiterhin auf Ablehnung wg. fehlender humanitärer Gründe besteht, erfolgt die Ablehnung des Antrags allein aufgrund fehlender Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde gem. § 31 AufenthV.

Bei evt. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beste Grüße
Ihr Referat 508